



## FDP-Fraktion in der Gemeindevertretung Zeuthen

**Antrag:** Nummer 06-2019

**Titel:** Bürgerversammlung einführen

**Einreichende Fraktionen:**

**Eingereicht für:** GVT am 3. Dezember 2019

---

### Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung spricht sich für die Durchführung einer Bürgerversammlung aus. Diese soll zweimal im Jahr stattfinden.
2. Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen:
  - a. Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der § 6 I wird um eine Nummer 4 ergänzt. Diese lautet:  
„4. Bürgerversammlungen“
  - b. Die Einwohnerbeteiligungssatzung wird wie folgt geändert:

Es wird der § 3a eingefügt. Dieser lautet:  
§ 3a (Bürgerversammlungen)  
(1) Zweimal im Jahr führt die Gemeindevertretung eine Bürgerversammlung durch, bei der die Einwohner der Gemeinde die Möglichkeit haben, mit den Gemeindevertretern über Angelegenheiten der Gemeinde zu diskutieren und Fragen bzw. Anregungen zu stellen (Bürgerversammlung). Themenbezogene Bürgerversammlungen sind möglich und im Vorfeld durch die Gemeindevertretung festzulegen.

(2) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der Bürgerversammlung ein und leitet die Versammlung. Die Bürgerversammlung ist in geeigneter Weise durch

die Gemeindeverwaltung zu bewerben.

(3) Der/die Bürgermeister/in nimmt an der Bürgerversammlung teil. Es können ggf. weitere Verwaltungsmitarbeiter beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Bürgerversammlung soll um 19:00 Uhr beginnen und nach 90 Minuten beendet werden.

c. Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Es wird ein fünfter Abschnitt eingeführt. Dieser lautet:

„fünfter Abschnitt  
Bürgerversammlung

§ 20 Bürgerversammlung

Die Gemeindevertretung führt zweimal im Jahr eine Bürgerversammlung durch. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.“

Der bisherige fünfte Abschnitt wird zum sechsten Abschnitt geändert.

Der bisherige § 20 wird zu § 21

d. Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige wird wie folgt geändert:

Der § 5 (1) wird um einen zweiten Satz ergänzt. Dieser lautet: „Satz 1 gilt auch für die Teilnahme an Bürgerversammlungen gem. § 3a Einwohnerbeteiligungssatzung.“

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Zeuthen, 14. November 2019

Karl Uwe Fuchs

*Fraktionsvorsitzender*